

Vertrag

Für die Übertragung der THG-Quote (Gewerbekunden)

Vorbemerkung

Diesem Vertrag liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung zu Grunde.

Vertragspartner sind die Präg Energie GmbH & Co. KG („PRÄG“) und der anbietende Halter von reinen Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV („E-Mobilist“) über die Bestimmung und Berechtigung der PRÄG als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG. Die Anrechnung von Strom, der nicht über öffentlich zugängliche Ladepunkte entnommen wurde, ist gemäß § 7 Abs. 1 der 38. BImSchV nur bei reinen Batterieelektrofahrzeugen möglich. Abweichende Bedingungen bedürfen der Zustimmung der PRÄG in Textform.

1. Vertrag, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf die PRÄG als Dritten gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV.
- 1.2 Der E-Mobilist gibt für das Jahr 2023 ein bindendes Angebot zur Nutzung der THG-Quote an die PRÄG ab. Indem der E-Mobilist die abgefragten Informationen (z. B. Name, E-Mail-Adresse) angibt und diese Vertragsbedingungen sowie die Datenschutzhinweise der PRÄG akzeptiert, bestätigt er insbesondere folgende Punkte:
 - Die PRÄG wird für das Jahr 2023 als Dritter im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmt.
 - Die THG-Quote des privaten Ladepunkts zur Nutzung für das Jahr 2023 wird der PRÄG zur Verfügung gestellt.
 - Mit dem Hochladen bzw. der Zusendung der Zulassungsbescheinigung Teil I des Batterieelektrofahrzeuges des E-Mobilisten wird diese an die PRÄG übermittelt.
 - Der E-Mobilist bestätigt, dass er für das Jahr 2023 noch keine andere Person bzw. keinen anderen Dienstleister für die Übertragung der THG-Quote seines Batterieelektrofahrzeuges bestimmt hat und nicht bestimmen wird.
 - Der E-Mobilist erklärt sich mit diesen Vertragsbedingungen sowie den Datenschutzhinweisen der PRÄG einverstanden.
- 1.3 Der E-Mobilist erhält eine Mitteilung (Vertragsbestätigung) über die erfolgreiche Registrierung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.
Mit dieser Vertragsbestätigung nimmt die PRÄG das Angebot des E-Mobilisten an, wodurch der Vertrag zwischen dem E-Mobilisten und der PRÄG zustande kommt.
- 1.4 Bestandteile des Vertrages zwischen dem E-Mobilisten und der PRÄG sind diese Vertragsbedingungen sowie die Vertragsbestätigung und Datenschutzhinweise der PRÄG. Diese sind dem Vertrag angehängt.
- 1.5 Die THG-Quote kann nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge beantragt werden.

2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag für die Übertragung der THG-Quote wird für das Jahr 2023 geschlossen.

3 Pflichten des E-Mobilisten

- 3.1 Voraussetzung für die Nutzung der THG-Quote ist, dass der E-Mobilist einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt betreibt. Als Ladepunkt gilt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist, und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 2 Ladesäulenverordnung). Ein solcher Ladepunkt ist nicht öffentlich zugänglich, wenn er sich im privaten

Bereich befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz nur von einem bestimmten Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Betreiber ist, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt (§ 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung).

- 3.2 Der E-Mobilist überträgt seine THG-Quote im Rahmen seiner selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit.
- 3.3 Im Registrierungsprozess ist der Name des Unternehmens sowie einer Firmen-Mailadresse anzugeben. Eine im Namen des Unternehmens handelnde Person versichert mit der Registrierung, zur Vertretung des Unternehmens berechtigt zu sein.
- 3.4 Der E-Mobilist teilt der PRÄG unverzüglich mit, wenn er keinen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt mehr betreibt oder sich das Batterieelektrofahrzeug nicht mehr in seinem Besitz befindet. In diesem Fall behält sich die PRÄG vor, etwaige bereits geleistete Teilzahlungen zurückzuverlangen, soweit der Rechtsgrund für diese Teilzahlungen aufgrund der Beendigung des Betriebes des nicht öffentlich zugänglichen Ladepunktes oder des Verlustes des Besitzes an dem Batterieelektrofahrzeug entfallen ist.
- 3.5 Der E-Mobilist ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse und der Bankdaten, der PRÄG unverzüglich mitzuteilen.

4 Exklusivität

- 4.1 Der E-Mobilist sichert zu, dass er für das Kalenderjahr, für welches der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- 4.2 Teilt das Umweltbundesamt der PRÄG mit, dass für ein Batterieelektrofahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die PRÄG als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist die PRÄG berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Batterieelektrofahrzeug zu verweigern. Die PRÄG wird dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall umgehend mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR (netto) in Rechnung stellen.

5 Pflichten der PRÄG

- 5.1 Für das Jahr 2023 wird die PRÄG die erforderliche Bescheinigung der THG-Quote beim Umweltbundesamt beantragen.
- 5.2 Die PRÄG ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages eines Dritten zu bedienen.
- 5.3 Die PRÄG ist im Falle von Störungen und Unterbrechungen von Netz-, Kommunikations- und Computersystemen, die nicht ihr oder der von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, oder von Störungen und Unterbrechungen sonstiger Einrichtungen und Systeme, die nicht von ihr oder der von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, deren Nutzung aber für die Übermittlung der Zulassungsbescheinigung oder für die Erstellung der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erforderlich ist, für die Dauer der Störung oder Unterbrechung von ihren Leistungspflichten befreit.

6 Entgelt für die Übertragung der THG-Quote

- 6.1 Für die vom Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote zahlt die PRÄG dem E-Mobilisten eine Prämie laut Punkt 6.5 für das Jahr 2023 (brutto). In der vereinbarten Prämie ist eine eventuell anfallende Umsatzsteuer bereits mit enthalten.
- 6.2 Sollte es nach erfolgter Zahlung an den E-Mobilisten zu einem Widerspruch gegen die THG-Quote seitens des Umweltbundesamtes kommen, besteht PRÄG auf eine Rückzahlung der geleisteten Zahlung in voller Höhe.
- 6.3 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den E-Mobilisten weitergegeben.

6.4 Die Prämie je nach Fahrzeugklasse beläuft sich auf:

- M1 sowie andere Fahrzeugklassen: 250,00 EUR
- N1: 400,00 EUR
- M3: 9.000,00 EUR

7 Zahlungsweise

- 7.1 Für die Auszahlung der Prämie verpflichtet sich der Gewerbenutzer der Rechnungsstellung an PRÄG. Diese ist nach Aufforderung durch PRÄG elektronisch an rechnung@praeg.de zu übermitteln. Die Aufforderung erfolgt nach der Quotenbestätigung durch das Umweltbundesamt.
- 7.2 Sofern ein Gewerbenutzer umsatzsteuerpflichtig ist, erfolgt die Auszahlung zuzüglich Umsatzsteuer, sofern er Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG ist ohne Umsatzsteuer.
- 7.3 Eine Auszahlung an einen Gewerbenutzer setzt voraus, dass dieser seine Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer PRÄG mitteilt. Im Falle von umsatzsteuerpflichtigen Gewerbenutzern ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend erforderlich.

8 Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem E-Mobilisten und der PRÄG bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie den Datenschutzbestimmungen der PRÄG entnehmen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 9.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3 Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.
- 9.4 Der Gerichtsstand ist Kempten, sofern es sich bei dem E-Mobilisten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Der Erfüllungsort ist Kempten.